bots, das sich gegen ansteckende Krankheiten richtet, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, eines solchen, das sich gegen Viehseuchen richtet, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Ist infolge der Verletzung des Verbots im ersteren Falle ein Mensch, im zweiten Vieh von der Krankheit ergriffen worden, so tritt im ersteren Falle Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren, im 2. Falle von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein. 2) § 134 VZG. Danach macht sich, wer es unternimmt, Gegenstände, deren E, A oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, einer Konterbande schuldig und hat neben der Konfiskation der Gegenstände, insofern nicht in besondern Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, eine Geldbuße im doppelten Werte der Gegenstände, mindestens aber im Betrage von 30 Mk. verwirkt.

Literatur: Mehr für das Wirtschaftliche die Darstellungen in den Handwörterbüchern der Verwaltung und der Staatswissenschaften; für die rechtliche Seite besonders: Seydel, RV S 228 f; Stoerk, ArchOffR 9, 23; Arndt, Annalen 1895, S 184; Havenstein, DJZ 06, S 342. — Weitere Literatur bei „Handel", „Handelsverträge", „Zollwesen". Eine Zusammenstellung der dauernden EVerbote enthält die Anleitung für die Zollabfertigung in ihrem I. Teile (1908, nicht aufgenommen die Fleischbeschau-Zollordnung). Uebersicht über die E- u. AVerbote des Reiches bei Speck, Die finanzrechtl. Beziehungen zwischen Reich und Staaten, 1908, S 49. Die einzelnen veterinärpolizeilichen Verbote werden in Preußen in den RegAmtsblättern und außerdem im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Vom Reichsgesundheitsamt werden periodisch Zusammenstellungen der in Kraft stehenden Viehseinfuhrverbote veröffentlicht.

Lusenoky.

Eingeborene
¶ Schutzgebiete

Eingemeindung
¶ Gemeinde (Bezirk)

Einigungsamt
¶ Gewerbegericht

Einkommensteuer

§ 1. Allgemeines. A. Staaten mit spezieller oder partieller Einkommensteuern: § 2. Elsaß-Lothringen und Mecklenburg. B. Staaten mit allgemeinen Einkommensteuern: § 3. Geschichtliche Entwickelung. (I. Preußen, II. Bayern, III. Sachsen, IV. Württemberg, V. Baden, VI. Hessen.) § 4. Steuerpflicht und steuerpflichtige physische und nichtphysische Personen. § 5. Das steuerpflichtige Einkommen (der Deklarationszwang, Unterscheidung der Einkommensquellen). § 6. Steuerbefreiungen. § 7. Steuertarif, Steuersätze. § 8. Formelles Steuerrecht (Veranlagung, Rechtsmittel, Steuerstrafen).

[Eink = Einkommen, St = Steuer].

§ 1. **Allgemeines.** In den deutschen Staaten sind zwei verschiedene Arten von E. vertreten. Die spezielle oder partielle Einkommensteuer ist ein Glied der rationell ausgebauten modernen Ertragsbesteuerung und hat die Aufgabe, die persönlichen Einkünfte der Rechtssubjekte aus Lohn, Besoldung, Wartegeld, Pension und sonstigen Ruhegenüssen sowie aus der Ausübung der sogen. liberalen Berufsarten, aus gewinnbringenden Diensten, Leistungen und aus dem Berufseinkommen überhaupt zur StLeistung heranzuziehen. In diesem Sinne ist sie Lohn-, Besoldungs- und Arbeitsertragssteuer. Daneben soll sie im reinen Ertragssteuersystem eine Ersatz- und Ergänzungsfunktion erfüllen, indem sie zur Ausfüllung von Lücken alles Eink trifft, das nicht bereits durch die übrigen ErtragsSt [Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer¶] besteuert ist. Sie ist ein notwendiges Glied der rationellen Ertragsbesteuerung, da ohne sie der Kreis der StFormen zur Belastung der einzelnen, objektiven Bestandteile des Eink nicht geschlossen ist. Ihrem Wesen nach ist sie aber keine Objekt-, Real- und ErtragsSt, sondern eine spezielle E., die nur einzelne Teile des GesamtEink erfaßt.

Die allgemeine Einkommensteuer geht von dem Eink als Einheit aus. Sie sucht daher nicht die Erträge der einzelnen (objektiven) die Reinerträge liefernden Erwerbsquellen auf, sondern in ihrem Zusammenflusse beim leitenden Rechtssubjekt, wo das persönliche und sachliche Element der Wirtschaft ein geschlossenes Ganzes bilden. Sie beruht daher auf dem Prinzip der subjektiven und objektiven Allgemeinheit und will alle Eink beziehenden Personen und jede Art von Eink und jede Erwerbsart treffen. Ebenso will sie die Belastung des Eink nach dem Grade der individuellen, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Rechtssubjekte durchsetzen. Ihre Aufgabe ist es darum, durch Differenzierung der steuertechnischen Behandlung die Tatsache zum Ausdruck zu bringen, daß verschiedene an sich formal gleiche Eink durch die subjektiven Verhältnisse der Bezieher von sehr verschiedener Leistungsfähigkeit sein können. Das StRecht hat durch eine Mehrzahl von steuertechnischen Maßregeln dieses Ziel zu fördern gesucht. Dahin zählen die Gewährung der StFreiheit für die kleinen Eink, die richtige Abmessung der Posten, die vom Eink abgezogen werden dürfen, die degressive Gestaltung der StSätze und endlich die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit schmälernder Umstände, wie die Größe der Familie, Kinderzahl, Unterhaltspflichten, Krankheit, Unglücksfälle usw.

Die Klassensteuer, die eine Vorstufe und Uebergangsform der allgemeinen E. bildet, und teils selbständige StForm und teils die St für Eink bis 2000—3000 Mk. war, ist heute im deutschen Rechtsgebiet fast verschwunden. Ein Anklang an sie besteht noch in Hessen (2. Abteilung). Eine Klassen- und klassifizierte E. ist in Sachsen-Koburg und eine KlassenSt ist in Waldeck vertreten (unten § 3 I, § 7 I).

A. Spezielle oder partielle Einkommensteuern § 2.

I. Elsaß-Lothringen

1. Steuersubjekte und Steuerobjekte. Die reichsländische, spezielle E. nach G v. 13. 7. 01 ist eine Lohn- und BesoldungsSt, wie sie auch offiziell heißt. In Elsaß-Lothringen wurde nach 1871 zunächst das französische StRecht

Ewiger Bund